LANDRATSAMT ORTENAUKREIS

Landratsamt Ortenaukreis - Postfach 19 60 - 77609 Offenburg

Amt für Veterinärwesen & Lebensmittelüberwachung

Okenstr. 29 – 77652 Offenburg
Servicezeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

Herrn
Ralf Pixa
Rue de Flexbourg 12
F-67800 Hoenheim

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 522 LMÜ / VIG MühlenCafé
Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Frau Seiter
Zimmer: 117
Telefon: 0781 805 9081
Telefax: 0781 805 9093
E-Mail: seiter.vetamt@ortenaukreis.de

Datum: 11.07.2019

Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Betroffener Betrieb: MühlenCafé, Hauptstraße 50 in77731 Willstätt

Sehr geehrter Herr Pixa,

mit E-Mail vom 10.07.2019 haben Sie die Kontrollergebnisse der letzten beiden Betriebsüberprüfungen des o.g. Betriebes beantragt.

Grundsätzlich hat gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG jeder Verbraucher nach Maßgabe des VIG einen Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, die von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellt wurden sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind. Ihre Anfrage bezieht sich auf Informationen aus diesem Rechtsbereich.
Einem Zugang könnten jedoch Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG oder Ablehnungsgründe nach § 4 Abs. 3, 4 oder 5 VIG entgegenstehen. In vielen Fällen sehen die betroffenen Betriebe solche Gründe als zutreffend, sodass der Herausgabe widersprochen wird.

Kommt die Behörde dennoch zu dem Ergebnis, dass ein Informationsanspruch besteht, hat sie das Unternehmen vor der Informationserteilung gemäß § 5 VIG darüber zu informieren, dass eine solche Informationserteilung beabsichtigt ist.

Daraufhin legen zahlreiche Betriebe Widerspruch gegen diese Entscheidung ein und stellen einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz (sog. Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung) beim Verwaltungsgericht, um eine Informationserteilung bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren bei Gericht zu verhindern.
In einem solchen Verfahren würden Sie als Antragsteller vom Gericht als Beigeladener hinzugezogen werden.

In mehreren verwaltungsgerichtlichen Beschlüssen (VG Regensburg, Beschluss vom 15.03.2019 - RN 5 S 19.189, VG Würzburg, Beschluss vom 03.04.2019 – W 8 S 19.239 und VG Stade, Beschluss vom 01.04.2019 – 6 B 380/19) wird die Rechtmäßigkeit der Herausgabe der Informationen über die Plattform „Topf Secret" angezweifelt und von weiteren Stellen kontrovers diskutiert.
Die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Antrages der Betriebe auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung, sodass zunächst keine Informationen weitergegeben werden, ist auf dieser Grundlage derzeit als hoch anzusehen. Nach Auffassung der zitierten Verwaltungsgerichte überwiegt bei einem solchen Antrag das Interesse des Betriebes an einer vorläufigen Nichtherausgabe der streitgegenständlichen Informationen bis über das Hauptsacheverfahren entschieden worden ist. Demgegenüber sei kein gesteigertes Interesse von Ihnen als Verbraucher an der sofortigen Übermittlung der beantragten Informationen ersichtlich.

Nach der Verwaltungsgerichtsordnung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen an den Prozesskosten beteiligt werden.
Darüber hinaus weisen wird darauf hin, dass die Auskunftserteilung grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei ist. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den hier beschriebenen Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen von Ihnen erhoben.

Aufgrund der dargelegten streitigen Rechtssituation und zur Vermeidung von Rechtsanwaltsgebühren, Verwaltungsgebühren und Gerichtskosten schlagen wir Ihnen vor, dass wir Ihren Antrag vorerst ruhen lassen und die Bearbeitung erst dann fortsetzen, sobald die grundsätzlichen Fragen zur Zulässigkeit der VIG-Anträge über die Plattform "Topf Secret" durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bzw. im Fall, dass das Bundesverwaltungsgericht früher entscheidet, durch diesen entschieden wurden.
Wir halten diese Vorgehensweise im Interesse aller Verfahrensbeteiligten für eine sachangemessene Lösung.

Sollten wir keine Nachricht von Ihnen erhalten, dass Sie dennoch an einer Bescheidung Ihres Antrags festhalten und eine solche höchstrichterliche Entscheidung nicht abwarten möchten, so werden wir das Verfahren entsprechend ruhend stellen.

Ferner weisen wir noch auf Folgendes hin:
Die nach dem VIG beantragte Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin bzw. den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Im vorliegenden Fall wurde die Anfrage über die Plattform „Topf Secret" gestellt und dient letztendlich in den meisten Fällen der Veröffentlichung der angefragten Informationen.
Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in Ihrer eigenen Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Sollten Sie Ihren Antrag bereits an dieser Stelle kostenfrei zurückziehen wollen, so reicht hierfür eine formlose Erklärung.

Freundliche Grüße

Seiter